

In der Fassung vom 04. April 2025 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee vom 25.04.2025 Seite 44)

B e t r i e b s s a t z u n g für das Wasserwerk der Gemeinde Tarp

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 106 der Gemeindeverordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeverordnung – GO) vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigVO) vom 05.12.2017 (GVOBI. 2017, S. 558) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Tarp vom 27.03.2025 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Wasserwerk der Gemeinde Tarp".

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

1. Der Eigenbetrieb „Wasserwerk der Gemeinde Tarp“ ist ein wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Gemeinde Tarp.
2. Gegenstand des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist, im Gemeindegebiet die Versorgung mit Wasser sicherzustellen.
3. Die Gemeinde Tarp kann den Eigenbetrieb auch mit der Betriebsführung anderer, insbesondere technischer Betriebe der Gemeinde Tarp beauftragen.

§ 3 Organe des Eigenbetriebes

Zuständige Organe des Eigenbetriebes sind:

- a) die Gemeindevertretung
- b) der Werkausschuss
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister
- d) die Werkleitung.

§ 4 Leitung des Betriebes

1. Die Werkleitung obliegt der jeweiligen Bürgermeisterin oder dem jeweiligen Bürgermeister.
2. Die technische Leitung obliegt dem ersten Wasserwerkswärter.
3. Die Aufgaben der Gemeindevertretung sind durch die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Eigenbetriebsverordnung abgegrenzt.

§ 5 Werkausschuss

1. Zur Beratung der Werkleitung beruft die Gemeindevertretung einen Werkausschuss. Diese Aufgaben nimmt der Wirtschafts- und Finanzausschuss wahr.
2. Die Zusammensetzung des Ausschusses wird durch die Hauptsatzung bestimmt.
3. Für die Geschäftsführung dieses Ausschusses gelten die Bestimmungen, die für die Gemeindevertretung und die übrigen Ausschüsse maßgebend sind.
4. Der Ausschuss bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor.
5. Der Werkausschuss kann von der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind. Die Werkleitung soll ihn laufend über die wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes unterrichten.

§ 6 Aufgaben der Werkleitung

1. Die Werkleitung hat den Werkausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtungspflicht besteht ohne Verzögerung für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie z.B. beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei bekannt werden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren.
2. Die Werkleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Werkausschusses teilzunehmen. Sie ist verpflichtet, dem Werkausschuss Auskunft zu erteilen.

§ 7 Höhe des Stammkapitals

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 475.000,00 Euro.

§ 8 Rechte und Pflichten aus der Beteiligungsverwaltung

Die Beteiligungsverwaltung darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten des Eigenbetriebs informieren, an Sitzungen des Werkausschusses teilnehmen und Unterlagen einsehen.

§ 9 Wirtschaftsjahr

1. Das Wirtschaftsjahr des Wasserwerks ist das Haushaltsjahr der Gemeinde
2. Für die Geschäftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung.

§ 10 Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

1. Der Eigenbetrieb hat vor Beginn jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe aufzustellen.
2. Die Werkleitung hat einen Jahresabschluss inkl. Anhang nach Maßgabe der Landesverordnung über die Eigenbetriebe innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.
3. Im Anhang, sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums gilt § 285 Nummer 9 und 10 des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe, dass die Angaben für die Mitglieder der Werkleitung und des Werkausschusses zu machen sind. § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Werkleitung sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Werkausschusses im Anhang des Jahresabschlusses sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des Eigenbetriebes handelt. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung. § 285 Nummer 8 und § 286 Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung.

§ 11 Buchführung und Kassengeschäfte

1. Die Buchführung und Kassengeschäfte des Wasserwerks werden von der Amtskasse des Amtes Oeversee im Rahmen des Wirtschaftsplans unter verantwortlicher Leitung der Kassenleiterin oder des Kassenleiters durchgeführt.
2. Der Jahresbericht und der Jahresabschluss sind anlässlich der Rechnungslegung dem Werkausschuss und der Gemeindevorsteherin vorzulegen.

§ 12 Abschluss von Verträgen

Für den Abschluss von Verträgen gelten die Bestimmungen des § 51 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Hauptsatzung der Gemeinde Tarp in der jeweils zurzeit gültigen Fassung.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 11.12.2007 außer Kraft.

Tarp, den 04. April 2025

Gemeinde T A R P
Der Bürgermeister

gez.
Peter Hopfstock

